

München, den 13.3.2021

Informationen für die Klägerinnen in Sammelklage „Tüv3“

1. Entscheidung des Berufungsgerichts Aix-en-Provence

Das Berufungsgericht von Aix-en-Provence hat in der französischen Sammelklagen „TÜV3“ (20.000 Opfer) die Entscheidung des Handelsgerichts von Toulon bestätigt. Der TÜV Rheinland muss Tausenden von Frauen Schadenersatz zahlen, weil sie gesundheitsschädliche Brustimplantate eingesetzt bekommen haben. So entschied es am 12.2.2021 das Berufungsgericht von Aix-en-Provence, das damit das Urteil des erstinstanzlichen Handelsgerichts von Toulon vom Januar 2017 bestätigte, das den TÜV im Januar 2017 zu rund 60 Millionen Euro bzw. 3000 Euro Schadenersatz an jede der etwa 20.000 Klägerinnen verurteilt.

Um den TÜV zur Verantwortung zu ziehen, zog das Berufungsgericht Aix-en-Provence die europäische Richtlinie über Medizinprodukte von 1993 heran, die den für die Anbringung der CE-Zertifizierung zuständigen Stellen eine „Wachsamkeitspflicht“ auferlegt. Diese Verpflichtung wird verstärkt, wenn Produkte wie Brustprothesen im Verdacht stehen, Risiken für Patienten darzustellen. In diesem Zusammenhang müsse der Zertifizierer die Herkunft der verwendeten Rohstoffe überprüfen, indem er insbesondere die Materialkonten des Herstellers prüft. Eine solche Kontrolle hätte es dem TÜV und seinem französischen Subunternehmer, so das Berufungsgericht, über mehrere Jahre ermöglicht, die offensichtliche Diskrepanz zwischen der vom einzigen zugelassenen Lieferanten gekauften Silikon-Menge und der Anzahl der hergestellten Brustprothesen festzustellen. Diese Beobachtung hätte entsprechenden Anfangsverdacht, tiefergehende Untersuchungen und v. a. unangekündigte Kontrollen, die zwangsläufig das betrügerische Handeln von PIP aufgedeckt hätte, das auch darin bestand, während der angekündigten jährlichen Tüv-Kontrollen das tatsächlich verwendete giftige, nicht-zugelassene Industriesilikon zu verbergen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die erste Verurteilung des TÜV durch ein Berufungsgericht.

Es ist davon auszugehen, dass der TÜV beim Kassationsgerichtshof, dem höchsten französischen Gericht, Revision einlegen wird. Parallel erwarten wir eine weitere Entscheidung des Berufungsgerichts von Paris in der Sammelklage „Tüv1“ (eine frühere Entscheidung des Berufungsgerichts von AIX-EN-PROVENCE vom 2. Juli 2015, die die Verurteilung des Tüv aufgehoben hatte, wurde vom Kassationshof nach Paris verwiesen).

2. Zum Urteil: Nur „PIP IMGHC“-Implantate klagebefugt – ROFIL ausgeschlossen

Was das Urteil betrifft, sind zirka 6000 Frauen, darunter auch einige Deutsche, als nicht klagebefugt angesehen worden, da nicht bewiesen worden sei, dass diese Frauen auch PIP „IMGHC“-Implantate trugen, die ausschließlich vom TÜV geprüft worden sein sollen. Patientinnen mit ROFIL Implantaten sollen danach nicht klagebefugt sein. Ebenso Frauen, bei denen es sich nicht um Implantate des Typs „IMGHC“ handelt. Diesbezüglich wollen die französischen Kollegen Revision einlegen. Sobald diese Informationen vorliegen, werde ich diese an Sie weiterleiten. Vorher bitte ich von Rückfragen abzusehen.

Die Rechtsvertreterin des Tüv, Frau Christelle Coslin, hat nun allen Anwälten beigefügtes Schreiben übersandt, mit dem sie alle nicht als „klagebefugt“ anerkannten Frauen zur Rückzahlung auffordert, was derzeit erstaunt, da das Urteil weder zugestellt noch vollstreckbar ist. Die franz. Kollegen haben auf das Schreiben geantwortet, aber bislang vom Hogan Lovvels bzw. Frau Coslin keine Rückmeldung erhalten. Sofern es dazu kommt, dass die Klägerinnen das Geld zurückzahlen müssen, werden die Anwälte das in Abzug gebachte Honorar ebenfalls zurückbezahlen. Ich bitte diesbezüglich bis auf weiteres von Rückfragen abzusehen, weil ich auch nicht mehr weiß, als soeben erläutert. Mein Standpunkt ist, dass alle „nicht-zugelassenen“ Klägerinnen erst einmal abwarten, bis weitere Informationen von den französischen Kollegen kommen und der Tüv die Vollstreckungsvoraussetzungen geschaffen hat (Zustellung des Urteils, vollstreckbare Ausfertigung, europäischer Titel etc) und konkret die einzelnen Klägerinnen zur Rückzahlung auffordert, anstelle ein „Sammel-Rundschreiben“ zu versenden. Es kann sein, dass der Tüv länger braucht die Vollstreckungsvoraussetzungen zu schaffen, als es dauert, bis die finale rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Dann hätte sich die Frage, ob „vorläufig“ zurückgezahlt werden muss, von selbst erledigt.

Ob für die „nicht-zugelassenen“ Klägerinnen Revision eingelegt wird, beraten die französischen Kollegen gerade. Ich gehe nach derzeitigem Stand jedenfalls davon aus. Es ist mit Verfahrenskosten in Höhe von 100 € pro Klägerin für die Revision beim Kassationsgerichtshof zu rechnen. Das Revisionsverfahren ist von der vereinbarten Vergütung nicht umfasst. Auch diesbezüglich komme ich nochmals mit weiteren Informationen auf Sie zu. Sie müssen derzeit nichts unternehmen und diesbezügliche Rückfragen kann ich nicht anders beantworten als gerade eben geschehen.

3. Vertretung der Klägerinnen vor dem Kassationsgerichtshof

Es ist so gut wie sicher, dass der TÜV Revision gegen das Urteil beim Kassationsgerichtshof einlegt. Daher müssen sich auch die Frauen verteidigen, die gegen den Tüv in dieser Instanz obsiegt haben. Das Honorar für dieses Verfahren ist nicht über die Honorarvereinbarung gedeckt. Es ist mit zirka 100 € pro Klägerin zu rechnen. Ich informiere auch hierzu nochmals gesondert. Das Berufungsgericht hat jeder Klägerin mit IMGHC-Implantaten 200 € als Ersatz für Anwaltskosten zugesprochen. Dieser Betrag muss vom Tüv erst noch ausbezahlt werden und könnte ja für die Kosten der anwaltlichen Vertretung am Kassationsgerichtshof verwendet werden.

Nochmals zum besseren Verständnis: Die ausgeschiedenen Klägerinnen ohne IMGHC-Implantate müssen als Beschwerdeführer auftreten, alle anderen müssen sich ebenfalls gegen die Revision des Tüv verteidigen. So oder so werden also alle Klägerinnen vor dem Kassationsgerichtshof auftreten und sich vertreten lassen müssen.

4. Sachverständigenverfahren für die Klägerinnen mit IMGHC-Implantaten

Für die zugelassenen Klägerinnen mit IMGHC-Implantaten muss nun in Erwägung gezogen werden, in das medizinische Sachverständigenverfahren einzusteigen. Dies sollte geschehen, um die bereits geleistete Zahlung des Tüv zu „sichern“, diese war ja nur als „Vorschuss“ gedacht und der medizinische Sachverständige muss nun bestätigen, dass diese auch gerechtfertigt war. Ziel ist es natürlich, dass der Sachverständige mehr als die 3.000 € zuspricht und die Patientenakte einsieht, Schmerzensgeld festsetzt, Behandlungskosten bestätigt etc. Dies ist dann Voraussetzung dafür, vor Gericht einen vollständigen Ersatz zu erhalten, individuell für jede Klägerin, und eben nicht als bloße „Vorschuss-Pauschale“.

Dafür wäre es erforderlich, dass jede Frau bis 24.5.2021 die Zahlung von 500 € als Honorar für den medizinischen Sachverständigen einzahlt. Dieser Betrag wurde vom Gericht festgesetzt und wird direkt an die französische Justizkasse weitergeleitet.

Den Sachverständigen müssen strukturierte Behandlungsunterlagen und ggf. Übersetzungen übergeben werden. Nach derzeitigem Wissensstand basierend auf den ersten Schlussfolgerungen der Sachverständigen (Schadensnomenklatur, Bewertungsskala und auf den nach französischem Recht geltenden Entschädigungsregeln) werden Beträge in Höhe von 20.000 € bis 70.000 € in Betracht gezogen, abhängig von Faktoren wie Ruptur, Auftreten eines Silikonoms, psychologischer Leidensdruck, Kapselfibrose, ästhetischen Beeinträchtigungen und der Höhe der Kosten von Im- und Explantation bzw. bei Auftreten eines Krebs auch höher.

Es ist nicht geplant, dass die Klägerinnen persönlich untersucht werden, die medizinischen Experten werden nach Lage der Akten entscheiden. Eine Anreise nach Frankreich ist also nicht nötig. Die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Sachverständigenverfahrens (die Akten müssen so präsentiert werden, wie von den Experten erwünscht, da diese ein „Standard-Prozedere“ erstellt haben) und ein etwaiges anschließendes Gerichtsverfahren nach dem Gutachten - sofern es nicht zu einem Vergleich kommt - ist von der Honorarvereinbarung nicht gedeckt. **Ich melde mich hierzu bis Ende April**, zu welchen Konditionen dies geschehen kann.

Sobald weitere Informationen vorliegen, komme ich automatisch wieder auf Sie zu. Derzeit ist von Ihrer Seite aus nichts zu veranlassen.

Herzlichen,



Christian Zierhut

Vorstand der Patientenanwalt AG

Anlage:

Schreiben von Hogan Lovells v. 5.3.2021